



Schutz- und Hygienekonzept zum Training von Vereinen für den Wiedereinstieg in den Trainingsbetrieb

Gemäß der Corona-Verordnung Sportstätten vom 4. Juni 2020 darf der Betrieb in den Sporthallen unter Einhaltung bestimmter Auflagen wieder aufgenommen werden. Damit eine Nutzung der Sporthallen erfolgen kann, müssen neben den in der Verordnung einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsvorgaben unbedingt folgende Vorgaben eingehalten werden:

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Trainings- und Übungseinheiten mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal 10 Personen erfolgen. Die Trainingsfläche muss so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen.
- b) Trainings- und Übungseinheiten mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts (Insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten) sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht.

Nachfolgend haben wir Ihnen eine Tabelle erstellt, aus der Sie die Quadratmeterzahlen der Sporthallenflächen sowie die Höchstpersonenzahl – abhängig von der jeweiligen Trainings- und Übungseinheit – entnehmen können.

Sporthalle	Hallengröße in m ² (Sportfläche)	Zulässige Personenzahl bei Übungsbetrieb mit Raumwegen (max. 10 Personen oder 40 m ² /Person)	Zulässige Personenzahl bei Übungsbetrieb mit Beibehaltung Standort (10 m ² / Person)
Wilhelm-Hausenstein-Gymnasium	2.253,05	10	20
Gewerbeschule Bühl	1.105,69	10	20
Josef-Durler-Schule	703,67	10	20
Handelslehranstalt Bühl	903,07	10	20
Handelslehranstalt Rastatt	1.077,68	10	20
Anne-Frank-Schule	496	10	20
Augusta-Sibylla-Schule	1.228,41	10	20

Wir bitten um entsprechende Beachtung und Einhaltung dieser angegebenen Personenobergrenzen.

- c) Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Sportlern und Trainerin ist in jeder Trainingseinheit einzuhalten. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, bleiben untersagt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden.
- d) Sollten die entsprechenden Abstandsvorgaben während des Trainingsbetriebs nicht eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.
- e) In geschlossenen Räumen sind hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt.
- f) Alle Nutzer/ innen sind verpflichtet, vor und nach dem Training sowie vor und nach Pausen die Hände mit warmem Wasser und Flüssigseife zu desinfizieren.
- g) Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ansammlungen im Eingangs- und Ausgangsbereich sind untersagt.
- h) Eltern und Begleitpersonen, die Kinder und Jugendliche zum Training bringen und abholen, müssen sich außerhalb der Trainingsstätte/ Sporthalle aufhalten und die Abstandsregelungen einhalten. Die Sportstätten sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Zuschauer sind nicht erlaubt.
- i) Die Nutzer/ innen müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen umziehen. Die Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, Wellness- und Saunabereiche, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.
- j) Sollten die Einhaltung des Sicherheitsabstandes in den Toiletten nicht möglich sein, sind diese zeitlich versetzt zu betreten.
- k) Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden.
- l) Sollte direkt im Anschluss an die jeweilige Trainingseinheit ein weiterer Verein oder eine andere Gruppe die Sporthalle nutzen, ist diese 10 Minuten vor dem ursprünglichen Ende der Trainingseinheit zu verlassen, sodass es an den Ein- oder Ausgängen der Sporthallen nicht zu größeren Ansammlungen kommt.
Beispiel: Die Trainingseinheit der Gruppe A endet normalerweise um 19:00 Uhr und die Trainingseinheit der Gruppe B beginnt direkt um 19:00 Uhr. Daher sollte Gruppe A ihre Trainingseinheit bereits um 18:50 Uhr beenden und die Sporthalle verlassen, damit sich die beiden Gruppen nicht in oder vor der Sporthalle treffen.
- m) Nach dem Training ist unverzüglich der Heimweg anzutreten. Dabei müssen Gruppenbildungen vermieden und die geltenden Abstandsregeln eingehalten werden.

2. Betretungsverbot

Personen,

- a) die in Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
oder
 - b) die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,
- dürfen die landkreiseigenen Einrichtungen nicht betreten.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a) Die Vereine benennen eine/n Hygieneverantwortliche/n.
Diese/r hat dafür zu sorgen, dass die geltenden Vorschriften eingehalten werden.
- b) Der Betreiber (Landratsamt Rastatt) hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde die Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern:
 - i. Name und Vorname der Nutzerinnen und Nutzer,
 - ii. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
 - iii. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerinnen und Nutzer

Diese vorgenannten Daten sollen auf beigefügter Vorlage für jede Trainings- und Übungseinheit eingetragen werden. Die ausgefüllten Vorlagen sind sodann 1x wöchentlich dem Landratsamt Rastatt als Betreiber der Sportstätten per Post oder per E-Mail an m.stupfel@landkreis-rastatt.de zu übermitteln. Die Daten müssen vier Wochen aufbewahrt werden und sind im Anschluss daran sowohl vom Verein als auch vom Landratsamt Rastatt zu vernichten.

Für den Fall, dass die vorgenannten Regelungen nicht eingehalten werden, behält sich das Landratsamt Rastatt vor, den Trainings- und Übungsbetrieb in den landkreiseigenen Sporthallen kurzfristig zu untersagen. Dies kann auch dann erfolgen, sofern schulische Belange eine Nutzung der Halle durch den Schulbetrieb erforderlich machen.